

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Ersatz des Verweises auf konkrete Vorschriften der MutterschutzVO oder entsprechende Landesregelungen (DNeuG)
- Kein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber bei zeitweiser Berücksichtigung von Teilbeträgen der Vorsorgepauschale (BürgEntlG-KV)
- Fundstellen: DNeuG (BGBl. I 2009, 160)  
BürgEntlG-KV (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782)

## § 42b

### Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

(1) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber ist berechtigt, seinen unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die während des abgelaufenen Kalenderjahres (Ausgleichsjahr) ständig in einem Dienstverhältnis gestanden haben, die für das Ausgleichsjahr einbehaltene Lohnsteuer insoweit zu erstatten, als sie die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Jahreslohnsteuer übersteigt (Lohnsteuer-Jahresausgleich). <sup>2</sup>Er ist zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs verpflichtet, wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahres mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt. <sup>3</sup>Voraussetzung für den Lohnsteuer-Jahresausgleich ist, dass dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte und Lohnsteuerbescheinigungen aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen vorliegen. <sup>4</sup>Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchführen, wenn

1. der Arbeitnehmer es beantragt oder
2. der Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil des Ausgleichsjahres nach den Steuerklassen V oder VI zu besteuern war oder
3. der Arbeitnehmer für einen Teil des Ausgleichsjahres nach den Steuerklassen II, III oder IV zu besteuern war oder
- 3a. bei der Lohnsteuerberechnung ein Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen war oder
- 3b. das Faktorverfahren angewandt wurde oder
4. der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Winterausfallgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, Zuschuss bei **Beschäftigungsverboten für die**

**ESTG § 42b**

- Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften**, Entschädigungen für Verdienstaufschlag nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) oder nach § 3 Nummer 28 steuerfreie Aufstockungsbeträge oder Zuschläge bezogen hat oder
- 4a. die Anzahl der im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung eingetragenen Großbuchstaben U mindestens eins beträgt oder
  5. **für den Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr im Rahmen der Vorsorgepauschale jeweils nur zeitweise Beträge nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis d oder der Beitragszuschlag nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c berücksichtigt wurden oder**
  6. der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder unter Progressionsvorbehalt nach § 34c Absatz 5 von der Lohnsteuer freigestellt waren.
- (2) <sup>1</sup>Für den Lohnsteuer-Jahresausgleich hat der Arbeitgeber den Jahresarbeitslohn aus dem zu ihm bestehenden Dienstverhältnis und nach den Lohnsteuerbescheinigungen aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen festzustellen. <sup>2</sup>Dabei bleiben Bezüge im Sinne des § 34 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 4 außer Ansatz, wenn der Arbeitnehmer nicht jeweils die Einbeziehung in den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt. <sup>3</sup>Vom Jahresarbeitslohn sind der etwa in Betracht kommende Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und der etwa in Betracht kommende Altersentlastungsbetrag abzuziehen. <sup>4</sup>Für den so geminderten Jahresarbeitslohn ist nach Maßgabe der auf der Lohnsteuerkarte zuletzt eingetragenen Steuerklasse die Jahreslohnsteuer nach § 39b Absatz 2 Satz 6 und 7 zu ermitteln. <sup>5</sup>Den Betrag, um den die sich hiernach ergebende Jahreslohnsteuer die Lohnsteuer unterschreitet, die von dem zugrunde gelegten Jahresarbeitslohn insgesamt erhoben worden ist, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu erstatten. <sup>6</sup>Bei der Ermittlung der insgesamt erhobenen Lohnsteuer ist die Lohnsteuer auszuscheiden, die von den nach Satz 2 außer Ansatz gebliebenen Bezügen einbehalten worden ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuer-Jahresausgleich frühestens bei der Lohnabrechnung für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum, spätestens bei der Lohnabrechnung für den letzten Lohnzahlungszeitraum, der im Monat März des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahres endet, durchführen. <sup>2</sup>Die zu erstattende Lohnsteuer ist dem Betrag zu entnehmen, den der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer für den Lohnzahlungszeitraum insgesamt an Lohnsteuer erhoben hat. <sup>3</sup>§ 41c Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(4) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber hat im Lohnkonto für das Ausgleichsjahr den Inhalt etwaiger Lohnsteuerbescheinigungen aus vorangegangenen Dienstverhältnissen des Arbeitnehmers einzutragen. <sup>2</sup>Im Lohnkonto für das Ausgleichsjahr ist die im Lohnsteuer-Jahresausgleich erstattete Lohnsteuer gesondert einzutragen. <sup>3</sup>In der Lohnsteuerbescheinigung für das Ausgleichsjahr ist der sich nach Verrechnung der erhobenen Lohnsteuer mit der erstatteten Lohnsteuer ergebende Betrag als erhobene Lohnsteuer einzutragen.

Autorin: Dr. Christina **Reuss**, Richterin am FG, Freiburg  
 Mitherausgeber: Prof. Dr. Ulrich **Prinz**, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,  
 Flick Gocke Schaumburg, Bonn

**Schrifttum:** Harder-Buschner/Jungblut, Vorsorgeaufwendungen im Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2010, NWB 34/2009, 2636.

## Kompaktübersicht

**Grundinformation:** Das DNeuG v. 5.2.2009 (BGBl. I 2009, 160) umschreibt den bisherigen Rechtsverweis in Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 auf konkrete Vorschriften der MutterschutzVO oder entsprechende Landesregelungen jetzt inhaltlich. J 09-1

Die Neufassung des Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 durch das BürgEntlG-KV v. 16.7.2009 (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782) trägt dem neuen § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Rechnung und ändert die Reihe der Tatbestände, die die Durchführung des LStJA durch den ArbG ausschließen.

**Rechtentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 2004* s. § 42b Anm. 2 und *bis 2008* s. § 42b Anm. J 08-2. J 09-2

▶ **DNeuG v. 5.2.2009** (BGBl. I 2009, 160): Durch die Änderungen in Abs. 1 Satz 5 wird der bisherige Rechtsverweis auf die MutterschutzVO oder entsprechende Landesregelungen konkretisiert.

▶ **BürgEntlG-KV v. 16.7.2009** (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782): Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 wird dem neuen § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 angepasst.

**Zeitlicher Anwendungsbereich der Neuregelung:** Weder das DNeuG noch das BürgEntlG-KV sehen für die Änderungen besondere Anwendungsregelungen vor. Es greift die bei In-Kraft-Treten der jeweiligen Änderungsgesetze geltende Grundregel des § 52 Abs. 1 Satz 2. Die Änderung des Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 durch das DNeuG ist nach § 52 Abs. 1 Satz 2 idF des J 09-3

SteuerbürokratieabbauG v. 20.12.2008 (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124) erstmals ab dem Kj. 2009 anzuwenden (In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes: 12.2.2009, Art. 17 Abs. 11 Satz 1 DNeuG). Die Neufassung des Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 durch das BürgEntlG-KV greift nach § 52 Abs. 1 Satz 2 idF dieses Änderungsgesetzes erstmals ab dem Kj. 2010 (In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes: 23.7.2009, Art. 19 Abs. 1 BürgEntlG-KV).

J 09-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Die Neuregelungen haben sowohl klarstellenden als auch materiell-rechtl. Charakter.

- ▶ **Abs. 1 Satz 4 Nr. 4:** Der Verweis auf konkrete Vorschriften der MutterchutzVO bzw. entsprechende Landesregelungen entfällt. Stattdessen wird aus Gründen der Klarheit eine inhaltliche Umschreibung des Zuschusses für Beamtinnen, die während einer Elternzeit schwanger werden, aufgenommen.
- ▶ **Abs. 1 Satz 4 Nr. 5:** Der Ausschlussstatbestand wird dahingehend geändert, dass ein LStJA durch den ArbG ausgeschlossen ist, wenn im Rahmen der Vorsorgepauschale Teilbeträge für die Renten-, Kranken- oder Pflegeversicherung nicht während des gesamten Jahres, sondern jeweils nur zeitweise beim LStAbzug berücksichtigt wurden. Der Ausschluss beruht darauf, dass es andernfalls zur Berücksichtigung von Abzugsbeträgen kommen könnte, die tatsächlich nicht geleistet wurden (zB der ArbN war bis Ende November rentenversicherungsfrei und wird ab Dezember rentenversicherungspflichtig oder eine ArbN bekommt im Dezember ein bei der sozialen Pflegeversicherung berücksichtigungsfähiges Kind, s. BTDrucks. 16/12254, 30).